

Zur Frage der Verwaltung der Truppenkassengelder

Autor(en): **Saxer, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **29 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frage der Verwaltung der Truppenkassengelder

Hauptmann O. Saxer, Bern

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erblickt in der zentralisierten Verwaltung der Truppenkassen vor allem eine Vereinfachung der administrativen Umtriebe. Die Verheissung dieses objektiv erstrebenswerten Zieles zwingt den Kritiker, sich mit dem Problem gründlich auseinanderzusetzen.

Der *Rechnungsführer* würde nach dem neuen System von gelegentlichen Gängen zur Bank befreit; die Einreichung des Rückerstattungsbegehrens für die Verrechnungssteuer fiele auch bezüglich derjenigen Sparguthaben hinweg, deren Bruttozins den Betrag von Fr. 15.— pro Jahr übersteigt; weiterhin wäre der Fourier der Aufbewahrung der Sparhefte — in und ausser Dienst — enthoben. Das Anweisungsverfahren wäre einfach und praktisch.

Das *Kontrollorgan* hätte nach dem Vorschlag des Finanzdepartementes nicht mehr Sparhefte, sondern den Kontostand beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zu überprüfen.

Der *Bundesverwaltung* bliebe in Zukunft die Behandlung der Gesuche um Rückerstattung der Verrechnungssteuer erspart, was pro existente militärische Kasse mit einem Saldo von rund über Fr. 750.— den Wegfall eines Gesuches pro Jahr ausmacht. Dagegen riefte das neue System die Führung von Konti auf den Plan, deren Anzahl die Summe der — nach altem System — jährlich eingereichten Rückerstattungsanträge übersteigt, da hier auch die Kassen mit einem Bestand von weniger als Fr. 750.— erfasst werden müssten.

Setzen wir nun die Vorteile, die das neue System verspricht, auf jeder Funktionsstufe in Relation zu den Nachteilen, so ergibt sich aus der bereits gewalteten Diskussion für den *Rechnungsführer*, dass der Wegfall einiger weniger Arbeitsvorgänge, die in bezug auf sein jährliches Pflichtenheft kaum in Betracht fallen, den psychologischen Nachteil des Entzuges an Verfügungsgewalt nicht auszugleichen vermag. Es sei zu diesem Punkt auf die bereits erschienenen Artikel verwiesen.

Das *Kontrollorgan* muss den Saldo beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Der Revisor genügt nun seiner Pflicht nicht, wenn er sich auf die letzte Saldomeldung verlässt, er ist vielmehr gezwungen, im Moment der Revision telephonisch den Kontostand zu erfragen; ein Prozedere, das allen Übermittlungsfehlern ausgesetzt ist und dem Kontrollorgan den aktenmässigen Nachweis, dass er seiner Pflicht genügt hat, nicht erleichtert. Leider gibt auch der zuverlässig im Moment der Kontrolle gemeldete Saldo dem Revisor eine ungenügende Basis für die Ausübung seiner Pflicht, da anlässlich der Revision auch zu prüfen ist, ob die Anweisungen den Zahlungen zu Lasten der Truppenkasse entsprechen, m. a. W. ob der Rechnungsführer die Bundeskasse ausserhalb des Dienstes als private Finanzreserve benützt. Hierüber gibt nach dem neuen System nur der vollständige Kontoauszug Auskunft; nach alter Regelung genügt die Vorlage des Sparheftes.

Der Funktionsstufe des *Revisors* bringt das neue System keine Vorteile. Die gerügten Nachteile könnten nur durch ein System von Belastungsanzeigen, das die Lückenlosigkeit durch fortlaufende Numerierung dartut, behoben werden. Dass daraus dem Bund vermehrte Umtriebe erwachsen, liegt auf der Hand.

Ob der *Bund* Arbeitsvorgänge einspart, wenn er die Pflicht zur Behandlung der Rückerstattungsgesuche gegen die Führung der Konti eintauscht, vermag der Aussenstehende nicht zu beurteilen. Objektiv steht fest, dass mehr Konti geführt werden müssten, als — nach altem System — Gesuche eingegangen sind, wobei unbestritten bleibt, dass der Arbeitsvorgang der Prüfung eines Rückerstattungsbegehrens wesentlich arbeitsintensiver ist als die Erledigung einer Anweisung mit der Buchungsmaschine.

Eine *Zusammenfassung* der gewalteten Diskussion ergibt, dass die administrativen Vorteile, die das neue System der *Truppe* zu bringen verspricht, dessen Nachteile nicht aufzuwiegen vermögen. Wie diese Rechnung für den *Bund* saldiert, muss der Fachmann beurteilen.

Unabhängig von der Frage der Vereinfachung administrativer Umtriebe amtet der Vorschlag Zentralisationstendenz, die dem Bürger ohne Not widerstrebt. — Nimmt man mit dem Finanzdepartement an, die Truppenkasse sei Bundesgeld, so fällt auf, dass der offizielle Vorschlag sich über die Frage der Verzinsung ausschweigt. Es ist jedenfalls nicht selbstverständlich, dass der Bund mit der Truppenkasse sein eigenes Geld verwaltet, Konti führt und noch Zinsen zahlt. Tut er es, weil er der Truppe das wohl erworbene Recht nicht entziehen kann oder weil der Wegfall des Zinses im Beitrag an die Kassen wieder ausgeglichen werden müsste, so geht er damit eine neue Belastung ein, die den Betrag von Fr. 200 000.— übersteigen und die Frage der Ökonomie des Systems beeinflussen dürfte. Erbringt der Bund die Zinsleistung, so darf die Interessenkollision nicht übersehen werden, die darin liegt, dass der Bund mit der Festsetzung des Beitrages die Zinsenlast regulieren kann.

Mit der Ablehnung des Systems sollte indessen das System der Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht dahingestellt bleiben. Wird die Vereinfachung des bisherigen Systems auf der Verwaltungsseite gesucht, so dürfte der grosse Leerlauf des alten Systems — ohne die Nachteile der neuen Lösung — beseitigt sein.

Der Arbeitsaufwand liesse sich für Truppe und Verwaltung auf einen Drittel reduzieren, wenn der Antrag nur alle drei Jahre gestellt würde. Da der Rückerstattungsanspruch erst mit drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er geltend gemacht wird, erlischt (Art. 7 bis BRB vom 1. September 1943), wäre der Zinsverlust auf dem zurückzuerstattenden Betrag der einzige Nachteil, der der Truppenkasse hieraus erwüchse. Je nach Wunsch der Steuerverwaltung könnten alle drei Jahre sämtliche Anträge oder jährlich — nach Heeresseinheiten geordnet — ein Drittel der Anträge eingereicht werden. Die allenfalls erforderliche Neufassung des erwähnten Art. 7 bis könnte durch einen Bundesratsbeschluss erfolgen.

Radikaler wäre die Lösung mit der Delegation der Rückerstattungskompetenz an die Bankinstitute. Die rechtlichen Schwierigkeiten seien keineswegs verkannt; es ist

hier nicht der Raum, diese Fragen zu erörtern. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Delegation öffentlichrechtlicher Kompetenzen an private Organisationen in den letzten Jahren immer mehr Fuss gefasst.

Die Verbände hatten Gelegenheit, sich über den Vorschlag von Oberst R. Baumann auszusprechen und Stellung dazu zu nehmen. Der Vorschlag von Hptm. O. Saxer, die Guthaben der Truppenkassen verrechnungssteuerfrei zu erklären, bringt eine Lösung, die ohne allzugrosse Schwierigkeiten verwirklicht werden könnte.

Red.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Verpflegungsabrechnung

Verbuchung von Fassungen und Ankäufen in der Komptabilität des Stabes

Die Revision der Truppenbuchhaltungen hat gezeigt, dass bei vielen Qm. über das Erstellen eines zweckmässigen Verteilers noch Unklarheit herrscht. Die Verteiler werden oft viel zu kompliziert oder lückenhaft ausgefertigt. Das nachstehende Beispiel soll als *Anleitung* dienen.

Allgemeine Erläuterungen:

- Alle Fassungen, für welche der Qm. belastet wird, sowie Ankäufe, die er aus seiner Dienstkasse bezahlt, sind auf Seite 1 des Verteilers zu verbuchen. Damit wird das Erstellen von Verteilern auf den einzelnen Belastungsanzeigen und Dienstkassenbelegen hinfällig.
- Die vom Qm. an die unterstellten Einheiten ausgestellten Belastungsanzeigen sind auf Seite 2 des Verteilers so zusammenzustellen, dass deren Total mit demjenigen auf Seite 1 übereinstimmt.
- Beim Stab soll pro SP in der Regel *nur ein Verteiler* erstellt werden; während der SP können trotzdem *mehrere Belastungsanzeigen* pro Einheit versandt werden. Das Beispiel zeigt zwei Belastungsanzeigen: Eine für die 1. Fassung nach dem Einrücken und eine zweite für die Fassungen während der SP, welche auf den Soldtag hin zusammengefasst sind.
- Alles was der Qm. liefert, d. h. Brot, Fleisch, Käse, Konserven, Armeeproviand, Fourage, Reinbenzin, Brennholz und Packmaterial, sind wenn immer möglich auf der gleichen Belastungsanzeige zusammengefasst an die Einheiten weiterzubelasten. Der unterstellte Rechnungsführer gewinnt dadurch an Übersicht und es gibt *weniger Papier*.
- Die Konserven sind auf allen Formularen auszuscheiden und zu unterstreichen.
- Die «Abrechnung über Vorräte» auf Seite 2 der Verpflegungsabrechnung wird nicht mehr geführt. Die Konserven sind direkt auf Seite 1 zu belasten. Allfällige Rückschübe und Abgaben an andere Truppen sind auf Seite 2 unter Position 7 gutzuschreiben. Damit werden die oft vorgekommenen Doppelgutschriften, die zu empfindlichen Belastungen führten, vermieden.
- Für Fourage und Stroh sind auf Formular «Vpf.-Abrechnung Armeetiery» separate Verteiler zu erstellen. Gegebenenfalls ist beim Stroh zwischen Kantonnements- und Stallstroh zu unterscheiden. Auf dem Formular «Vpf.-Abrechnung Armeetiery» ist hierzu die Kolonne «Stroh» entsprechend zu unterteilen.
- Am Schluss des Dienstes ist der Rückschub im Bat.- bzw. Abt.-Verband, soweit zentral demobilisiert wird, zu sammeln und gesamthaft zu spedieren. Hiefür ist sinngemäss ein separater Verteiler zu erstellen.
- In allen Fällen haben sich die unterstellten Rechnungsführer strikte an die Belastungs- bzw. Gutschriftenanzeigen des Qm. zu halten. Es darf z. B. nicht vorkommen, dass vom Qm. *wertmässig* belastete Vpf.-Artikel von den unterstellten Rechnungsführern *portionenmässig* in der Vpf.-Abrechnung verbucht werden.